

BGer 1C_60/2015 vom 1. Mai 2015

Bundesgericht, 2015-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_60_2015

FR: TF 1C_60/2015 du 1 mai 2015

IT: TF 1C_60/2015 del 1 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Prozessurteil. Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG).

Gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde gegen einen Entscheid innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht einzureichen. Die Frist gilt nach Art. 48 Abs. 1 BGG unter anderem dann als eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist einer schweizerischen diplomatischen Vertretung übergeben worden ist. Das angefochtene Urteil wurde dem Beschwerdeführer am 22. Dezember 2014 via Schweizer Botschaft in Israel eröffnet. Die spätestens am 16. Januar 2015 ebenfalls der Schweizer Botschaft in Israel übergebene Beschwerde ist demnach rechtzeitig erfolgt.

Streitgegenstand ist einzig, ob das Appellationsgericht zu Recht nicht auf das Begehren eingetreten ist. Trifft seine Erwägung zu, dass der Beschwerdeführer nicht dargelegt hat, inwiefern trotz Nichtbezahlung des Kostenvorschusses auf die Beschwerde hätte eingetreten werden müssen, hat es damit sein Bewenden. Unzulässig sind daher die Sachanträge zum Führerausweisentzug, zur Aushändigung der Verfügung, zum Schadenersatz und zur Staatshaftung, da sie über den Streitgegenstand hinausgehen und diesen in unzulässiger Weise erweitern (Art. 99 Abs. 2 BGG).

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Der Beschwerdeführer muss sich wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen. Rein appellatorische Kritik ohne Bezug zum angefochtenen Entscheid genügt nicht. Zwar wendet das Bundesgericht das Recht grundsätzlich von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Das setzt aber voraus, dass auf die Beschwerde überhaupt eingetreten werden kann, diese also wenigstens die Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG erfüllt. Strengere Anforderungen gelten, wenn die Verletzung von Grundrechten - einschliesslich der willkürlichen Anwendung von kantonalem Recht - geltend gemacht wird. Dies prüft das Bundesgericht nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht prüft in diesem Sinne nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 ff.; 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.; 133 II 249 E. 1.4.1 f. S. 254; je mit Hinweisen).

E. 2.1

Das Appellationsgericht trat nicht auf das Begehren ein. Es erwog, die Eingabe des Beschwerdeführers enthalte zwar eine Begründung, jedoch setze sich diese lediglich mit der ursprünglich angefochtenen Verfügung der Kantonspolizei vom 12. Mai 2009, nicht aber

mit den Motiven des Departements für den Nichteintretensentscheid auseinander. Daher fehle es an einer Eintretensvoraussetzung. Im Übrigen müsste der Rekurs auch im Falle des Eintretens abgewiesen werden, da die Voraussetzungen für die Erhebung eines Kostenvorschusses erfüllt seien und die Leistung eines solchen eine Sachurteilsvoraussetzung darstelle.

E. 2.2

Die Beschwerdeschrift an das Bundesgericht enthält in weiten Teilen Ausführungen, die das Verfahren betreffend Führerausweisentzug bzw. die Umstände der Aushändigung der entsprechenden Verfügung anbelangen. Diese werden in verschiedener Hinsicht als rechts- und verfassungswidrig bezeichnet. Der Beschwerdeführer setzt sich aber nicht rechtsgenügend mit den rechtlichen Erwägungen auseinander, die das Appellationsgericht zum Nichteintreten auf die Beschwerde bewogen haben. Insofern übt er lediglich appellatorische Kritik ohne aufzuzeigen, dass er im vorinstanzlichen Verfahren eine hinreichende Begründung für das Eintreten auf die Beschwerde trotz Nichtbezahlens des Kostenvorschusses angeführt hat. Damit legt er nicht genügend dar, inwiefern die dem angefochtenen Entscheid zugrunde liegende Begründung bzw. das Urteil selbst im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll.

E. 3

Die Beschwerde vermag somit den gesetzlichen Formerfordernissen nicht zu genügen, weshalb nur schon aus diesem Grund nicht auf sie einzutreten ist. Die Prüfung der weiteren Eintretensvoraussetzungen erübrigt sich.

Der Beschwerdeführer stellt sinngemäss ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung. Da die Aussichten eines Obsiegens im vorliegenden Fall beträchtlich geringer waren als die Verlustgefahren, war die Beschwerde aussichtslos. Ausserdem finden sich in den Akten keine Dokumente, welche die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers belegen. Das Gesuch ist demnach abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Unter den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt es sich indes, auf eine Kostenaufgabe zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.